

## Kommentar

### zur Änderung der IVV vom 25. Mai 2011

I

#### Art. 14

(Liste der Hilfsmittel)

##### Abs. 1

Artikel 14 enthielt bisher nur einen Absatz. Infolge der Änderung kommt nun ein zweiter Absatz hinzu. Der bisherige Artikel 14 wird neu folglich zu Artikel 14 Absatz 1 IVV.

##### Abs. 2

Artikel 86 Absatz 2 IVG sieht vor, dass der mit dem Gesetzesvollzug beauftragte Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Vollzugsbestimmungen an das BSV weiterdelegieren kann.

Die Anpassungen der HVI und der HVA nehmen eine Änderung der geltenden Praxis bei der Kostenübernahme von Hörgeräten vor. Ziel dieser Änderung ist es, bei der Hörgeräteversorgung ein Pauschalsystem für Erwachsene und Höchstvergütungsbeträge für Kinder einzuführen.

Der Beitrag der Invalidenversicherung an die Kosten, die der versicherten Person für eine Hörgeräteversorgung entstehen, war in einem Tarifvertrag geregelt, der per 30. Juni 2011 aufgehoben wird. Die Bestimmungen der HVI und der HVA sowie die neue Verordnung über die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen ersetzen den Tarifvertrag und dessen Anhänge.

Soweit die Änderungen in der HVI und der HVA in Bezug auf die Hörgeräteversorgung das Erlassen einer Kompetenzdelegation an das BSV notwendig machen, ist eine solche für alle Hilfsmittel anwendbar.

##### Lit. a:

Diese Bestimmung ermöglicht die Delegation der Kompetenz durch das EDI ans BSV, sofern das Erlassen von Bestimmungen für die Regelung von Härtefällen, für welche der von der Versicherung vorgesehene Pauschalbetrag überschritten werden kann, erforderlich ist. Es handelt sich um spezifische Fälle, welche unter Gewährleistung der Rechtssicherheit durch das BSV geregelt werden können.

##### Lit. b:

Gewisse Hilfsmittel weisen Eigenheiten auf, welche es unmöglich machen, die finanzielle Beteiligung der Versicherung in der HVI oder in der HVA zu regeln. Zum Beispiel die externen Komponenten von implantierten und knochenverankerten Hörgeräten und Mittelohrimplantaten (Rz. 5.07 Anhang HVI), bei welchen die Preise

sehr unterschiedlich sind. Sofern ein Hilfsmittel solche Eigenarten aufweist, rechtfertigt es sich deshalb, eine Delegation an das BSV vorzusehen, welches am besten in der Lage ist, angemessene Vorschriften zu erlassen.

Lit. c:

Buchstabe c ermöglicht es dem BSV, eine Liste mit Hilfsmitteln, welche den Anforderungen der Versicherung entsprechen und für welche eine finanzielle Beteiligung der Versicherung gewährt wird, zu erstellen. Dies ist zum Beispiel im Hinblick auf die Auszahlung der Pauschale für die Hörgeräte der Fall (Ziff. 5.07 Anhang HVI und Ziff. 5.57 Anhang HVA).

Art. 24, Abs. 1, 2. Satz

Diese Bestimmung sieht vor, dass das BSV eine Liste mit zugelassenen Personen, welche zu Lasten der Versicherung arbeiten können, erstellen kann.

## II

Diese Änderung der IVV tritt am 1. Juli 2011 in Kraft, gleichzeitig mit den Änderungen der HVI und der HVA sowie der Verordnung über die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen.